

Neueinreichung von Anträgen

Ein Antragsteller kann nach bereits erfolgtem Begutachtungsverfahren, aber noch vor Bescheiderlassung seinen Antrag zurückziehen und danach in einer teilweise adaptierten Fassung sofort wieder einbringen. Da in einem solchen Fall ein neuer Antrag vorliegt, muss der gesamte Antrag auf das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen geprüft werden. Gegebenenfalls können zur Beurteilung neue Gutachter/innen herangezogen werden.